

Personenansammlungen im Gerichtsgebäude, insbesondere vor dem Verhandlungssaal, feindlich-negative sowie provokatorisch-demonstrative Handlungen von Personen und andere gegen die Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude, im Verhandlungssaal oder die Führung Angeklagter bzw. Zeugen gerichtete Aktivitäten sind zu dokumentieren und entsprechend der konkreten Lage durch Angehörige, Kräfte der DVP oder im Zusammenwirken mit Kräften der DVP zu entfernen bzw. zu unterbinden. Dabei hat ein enges, abgestimmtes Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden des Gerichtes zu erfolgen.

7. Während der gerichtlichen Hauptverhandlung sind die Würde des Gerichtes zu achten und die Weisungen des Vorsitzenden des Gerichtes zu befolgen.

Stehen diese Weisungen im Widerspruch zu dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS hat der verantwortliche Vorführer den Vorsitzenden des Gerichtes in korrekter Form darauf aufmerksam zu machen und so zu handeln, daß die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS eingehalten werden.

Über derartige Sachverhalte ist den Leitern der Abteilungen XIV zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den verantwortlichen Vorführern Meldung zu erstatten.

8. Diese Anweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rataizick
Rataizick
Oberst